



Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

1. Wie erreichen Sie die Einigungsstelle?

Ganz einfach:

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten bei der

Industrie und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden
Telefon: 0 49 21 89 01-83
Telefax: 0 49 21 89 01-66
E-Mail: sophie.rother@emden.ihk.de
Internet: www.ihk-emden.de

2. Aufgabe der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten ist aufgrund des § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bei den Industrie- und Handelskammern eingerichtet. Aufgabe der Einigungsstelle ist es, in Wettbewerbsstreitfällen eine gütliche Einigung anzustreben. Sie soll es ermöglichen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte Wettbewerbsstreitigkeiten einfach und kostensparend beizulegen.

3. Organisatorischer Aufbau der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist mit einem unabhängigen Juristen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzendem und zwei unabhängigen Beisitzern besetzt. Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (IHK) führt die Geschäfte der Einigungsstelle. Zuschriften sowie mündliche und telefonische Mitteilungen und Anfragen an die Einigungsstelle sind an die oben genannte Anschrift der IHK zu richten.

4. Zuständigkeit der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist sachlich für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, in denen ein Anspruch aufgrund des UWG geltend gemacht wird. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben, wenn der Antragsgegner im Kammerbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat oder die in Streit befindliche Handlung dort begangen wurde (§§ 15 Abs. 4, 14 UWG)

5. Verfahren

Wer ein Verfahren einleiten will, hat einen Antrag schriftlich mit Begründung - in fünffacher Ausfertigung - bei der Einigungsstelle einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären.

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des Wettbewerbsverstoßes – wie durch Klageerhebung – unterbrochen (§15 Abs. 9 S. 1 UWG).

In der Regel wird auf den Antrag hin ein Verhandlungstermin vor der Einigungsstelle anberaumt. Wenn jedoch die Einigungsstelle den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich für unzuständig erachtet, kann sie die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen (§ 15 Abs. 8 UWG).

Die Parteien werden von der Einigungsstelle zur - nicht öffentlichen - mündlichen Verhandlung geladen. Sie kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und bei Nichterscheinen ein Ordnungsgeld (§ 15 Abs. 5 UWG) verhängen.

Die Einigungsstelle hat einen gütlichen Ausgleich (Vergleich) anzustreben.

5. Kosten des Einigungsstellenverfahrens

Gebühren werden nicht erhoben. Die anfallenden Auslagen der Einigungsstelle (regelmäßig 100 Euro, in Sonderfällen auch höher) sind von den Parteien zu tragen. Über die Verteilung der Auslagen zwischen den Parteien entscheidet ggf. die Einigungsstelle. Darüber hinaus müssen die Parteien die ihnen entstandenen Kosten, z.B. für die Beauftragung eines Rechtsanwalts, selbst tragen.

6. Art der Entscheidung der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle trifft keine Sachentscheidung durch Urteil oder Beschluss. Kommt eine Einigung zustande, wird ein schriftlicher Vergleich geschlossen, der von den Parteien und den Mitgliedern der Einigungsstelle unterzeichnet wird. Ist eine Einigung nicht erzielbar, stellt die Einigungsstelle dies fest. Es bleibt dann den Parteien überlassen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

7. Vollstreckung der Entscheidung der Einigungsstelle

Vor der Einigungsstelle geschlossene Vergleiche sind - wie gerichtliche Vergleiche - Vollstreckungstitel nach der Zivilprozessordnung.

Stand: August 2021